

Richtlinien für kommunales Archivgut

Empfehlungen des Staatsarchivs Appenzell
Ausserrhoden nach Konsultation der
Gemeindeschreiberkonferenz vom 19. Januar 2017

Grundsätzliches

Anknüpfend an die bis 1834 zurückreichende Tradition zur Sicherung der auf Gemeindeebene erstellten Überlieferung, wurden im Oktober 1990 „Richtlinien über Aufbewahrungsfristen für kommunale Unterlagen“ erlassen.

Hauptüberlieferung zur Ausserrhoder Geschichte

Gemeindearchive und Staatsarchiv repräsentieren die quellenmässige Hauptüberlieferung zur Ausserrhoder Geschichte. Die kommunalen Archive sind aufgrund der traditionell ausgeprägten Gemeindeautonomie von herausragender Bedeutung. Die schriftliche Überlieferung der Gemeindearchive umfasst beinahe alle Lebensbereiche von der Geburt bis zum Tod, sie reicht vom Taufeintrag bis zum Nachlassinventar.

Darüber hinaus können Archive privater Herkunft (Familien, Firmen, Vereine etc.) als Fremdbestände im Gemeindearchiv die amtliche Überlieferung sinnvoll ergänzen. Kirchgemeindearchive können als Depositum in ein Gemeindearchiv entgegengenommen werden. Ein Vertrag zwischen Kirchgemeinde und Gemeinde ist zu empfehlen.

Rechtsgrundlagen des Gemeindearchivs

Das Gemeindegesetz vom 7. Juni 1998 (bGS 151.11) bestimmt in Artikel 12: *„Alle wichtigen Akten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände sind aufzubewahren und durch geeignete Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.“*

Das Archivgesetz vom 22. März 2010 (bGS 421.10) enthält nähere Bestimmungen zu den Gemeindearchiven. Artikel 21 legt fest: *„Das Gemeindearchiv steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser erlässt ein Benützungsgreglement und bestimmt eine Person, die für alle im Gesetz dem Archiv übertragenen Aufgaben verantwortlich ist.“*

Archivwürdige Dokumente

Alle vor 1834 entstandenen Dokumente sind als historische Quellen einzustufen und werden deshalb integral erhalten.

Laut Artikel 7 des Archivgesetzes (bGS 421.10) gilt: „Das zuständige Archiv beurteilt unter Anhörung der anbietenden Stelle die Archivwürdigkeit der Dokumente und entscheidet abschliessend darüber, welche Dokumente es zur dauernden Aufbewahrung übernimmt.“

Nachfolgend sind jene auf Papier überlieferten Archivalien verzeichnet, die ab 1834 entstanden sind und die im Gemeindearchiv aufzubewahren sind. Die Bewertung der archivwürdigen Unterlagen wird durch eine Archivfachkraft durchgeführt. Die sachgemässe Kassation erfolgt erst nach dieser Bewertung.

Generell gilt:

- Schriftliche Dokumente auf Papier sind gleichwertig wie elektronische Dokumente bzw. Daten (vgl. Archivgesetz, Artikel 3).
- Gemeindearchive und Staatsarchiv sorgen für eine koordinierte Überlieferungsbildung (vgl. Archivgesetz, Artikel 22).
- Über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Aktenserien sind in der Regel zufällig erhaltenen Dokumenten vorzuziehen.
- Sach- und Personendossiers, die fallbezogen substanzielle Akten enthalten, sind archivwürdig.
- Für die Überlieferung von Zweckverbänden und regionalen Trägerschaften soll jeweils ein für die Sicherung verantwortliches Gemeindearchiv bezeichnet werden (vgl. Archivgesetz, Artikel 21).
- Fremdbestände privater Herkunft (z.B. Vereine, Familien) bzw. von Kirchgemeinden oder Korporationen bereichern das amtliche Archivgut (vgl. Archivgesetz, Artikel 21).

Richtlinien

Je Sachbereich werden eine Einleitung, eine Archivgut-Liste und wichtige Rechtsgrundlagen aufgeführt. Die Auswahl der Rechtsgrundlagen zeichnet die historische Entwicklung in ihren Hauptzügen nach. Die Gliederung widerspiegelt die Struktur der bereits verzeichneten Gemeindearchive.

Unter Begleitung von Staatsarchivar Dr. Peter Witschi und dessen Stellvertreterin Renate Bieg hat diese Handreichung die Historikerin und Archivarin Dr. Gerda Leipold-Schneider bearbeitet.

Alle Amtsbezeichnungen sind in männlicher Form aufgeführt.

Inhaltverzeichnis

1	SOUVERÄN UND POLITISCHE BEHÖRDEN	
	Rechtsgrundlagen	5
	Abstimmungen und Wahlen, Gemeindeversammlungen	5
	Hauptleute und Räte, Gemeinderat	6
	Hauptmann, Gemeindehauptmann, Gemeindepräsident	6
	Gemeindeschreiber und Gemeindekanzlei	6
	Rechnungsprüfung und Geschäftsprüfung	7
2	RECHTSPFLEGE	
	Gemeindebürgerrecht	8
	Zivilstandsamt	8
	Einwohnerkontrolle	9
	Erbschaftsamt	10
	Vormundschaftsamt	11
	Grundbuchamt	12
	Betreibung und Konkurs sowie Wechselproteste	13
	Vermittler und Gemeindegericht	14
3	FINANZEN	
	Gemeinderechnung und Finanzen	15
	Steuerverwaltung	15
4	BAU UND UMWELTSCHUTZ	
	Gemeindeeigene Bauten	17
	Baugesuche	17
	Ortsplanung	18
	Tiefbau: Strassen und Anlagen	18
	Infrastruktur und technische Betriebe	19
	Umweltschutz	20
5	BILDUNG UND KULTUR	
	Bildung, Schule und Sport	21
	Kultur und Kulturförderung	22
6	SOZIALES UND GESUNDHEIT	
	Armenunterstützung, Fürsorge und Sozialhilfe	23
	Hygiene und Gesundheit	24
	Betriebe	25
7	VOLKSWIRTSCHAFT	
	Landwirtschaft und Forstwesen	26
	Handel, Gewerbe und Industrie	26
8	SICHERHEIT	
	Polizei	28
	Feuerschutz und Feuerwehr	28
	Bevölkerungsschutz und Militär	29
	SACHREGISTER ZUM ARCHIVGUT	30

1 SOUVERÄN UND POLITISCHE BEHÖRDEN

Rechtsgrundlagen

Einleitung

Grundlegend für die Überlieferung der Gemeindearchive ist die Gemeindeordnung. Diese bildet die eigentliche kommunale Verfassung. Weitere allgemeinverbindliche Reglemente unterliegen der Volksabstimmung. Der Erlass untergeordneter Reglemente liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Alle Reglemente sind archivwürdig, die untergeordneten werden nachfolgend den einzelnen Ressorts zugeordnet.

Archivgut

- Urkundensammlung der Gemeinde
- Gemeindeordnung und Reglemente
- Siegel

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1908 Verfassung, Artikel 74: Erstellung der Gemeindeordnung ist Befugnis der Gemeindeversammlung
1995 Verfassung (bGS 111.1), Artikel 102: Festlegung der Gemeindeordnung durch Volksabstimmung, Genehmigung durch den Regierungsrat
1998 Gemeindegesetz (bGS151.11), Artikel 15: die Stimmberechtigten beschliessen über Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

Abstimmungen und Wahlen, Gemeindeversammlungen

Einleitung

Bis 1876 gibt es die sowohl für politische als auch kirchliche Fragen zuständige Kirchhöri. Seit 1877 bestehen eigenständige Kirchgemeinden. Die politischen Angelegenheiten nimmt die Gemeinde wahr, deren höchste Organe Gemeindeversammlung und Gemeinderat darstellen.

Urnenabstimmungen und geheime Wahlen sind in den Gemeinden ab 1908 möglich und erhalten zunehmende Bedeutung. Seit 1974 können Gemeindeparlamente eingerichtet werden.

Abstimmungs-, Wahl- und Gemeindeversammlungsprotokolle gehören zur Hauptüberlieferung der Gemeinde. Seit 1988 sind Referenden und Initiativen auf Gemeindeebene möglich.

Archivgut

Abstimmungen und Wahlen

- Urnenabstimmungsprotokolle
- Kommunale Abstimmungen, Edikte ab 1908
- Wahlen, Stimmzettelvordrucke
- Abstimmungen und Wahlen, Protokolle ab 1908
- Wahlwerbung
- Referenden, Akten (Auswahl) ab 1988
- Initiativen, Akten (Auswahl) ab 1988

Gemeindeversammlungen

- Kirchhöriprotokolle bis 1876
- Kirchhöriedikte bis 1876
- Gemeindeversammlungen, Protokolle ab 1876
- Gemeindeversammlungen, Geschäftsordnungen
- Einwohnerrat (nur Herisau), Geschäftsreglement ab 1974
- Einwohnerrat (nur Herisau), Protokolle ab 1974
- Einwohnerrat (nur Herisau), wichtige Akten (Auswahl)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1876 Verfassung, Artikel 40 und 42: Bestimmungen zur Gemeindeversammlung
1908 Verfassung, Artikel 77: zu den geheimen Abstimmungen
1974 Verfassung von 1908, Artikel 82^{bis}: Befugnis zur Einrichtung eines Gemeindeparlamentes
1988 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12), Artikel 47: Einführung des Referendums und Artikel 49: Einführung der Volksinitiative

Hauptleute und Räte, Gemeinderat

Einleitung

Von 1834 bis 1876 leiteten Hauptleute und Räte die Geschäfte der Gemeinde; deren Beschlüsse verzeichnen die Rätenprotokolle. Ab 1877 erfüllt der Gemeinderat diese Funktion.

Die Gemeinderatsprotokolle bilden zusammen mit den wesentlichen Sitzungsakten die Hauptüberlieferung.

Archivgut

- Rätenprotokolle bis 1876
- Gemeinderat, Protokolle ab 1877
- Gemeinderat, wesentliche Sitzungsakten
- Gemeinderat, Briefkopierbücher
- Gemeinderat, Korrespondenz (Auswahl)
- Ratsherrenverzeichnisse

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

1834 Verfassung, Artikel 8: Wahl der Hauptleut' und Räte sowie deren Befugnisse

1876 Verfassung, Artikel 40: Wahl des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung

1998 Gemeindegesetz (bGS 151.11), Artikel 18-20: Aufgabe des Gemeinderats ist Planung, Koordination und Aufsicht der Gemeindeverwaltung

Hauptmann, Gemeindehauptmann, Gemeindepräsident

Einleitung

Die Hauptleute stehen der Kirchhöri vor. Der Hauptmann, ab 1877 der Gemeindehauptmann, ab 1998 der Gemeindepräsident, leitet den Gemeinderat.

Archivgut

- Gemeindehauptmann/Gemeindepräsident, Leitung, Planung und Koordination: Akten
- Gemeindehauptmann/Gemeindepräsident, Briefkopierbücher
- Gemeindehauptmann/Gemeindepräsident, Korrespondenz (Auswahl)
- Gemeindehauptmann/Gemeindepräsident, Amtsübergabeprotokolle

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

1876 Verfassung, Artikel 40: Wahl des Gemeindehauptmanns durch die Gemeindeversammlung

1911 Einführungsgesetz zum ZGB, Artikel 11: Zuständigkeiten des Gemeindehauptmanns

1998 Gemeindegesetz (bGS 151.11), Artikel 15 und 16: Wahl des Gemeindepräsidenten, Artikel 21: Aufgabe des Gemeindepräsidenten ist Leitung, Planung und Koordination des Gemeinderats

Gemeindeschreiber und Gemeindekanzlei

Einleitung

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindekanzlei sind nicht nur für die Protokolle von Gemeinderat und Gemeindeversammlung zuständig, sondern auch für alles schriftlich zu Erledigende. Das Regulativ für die Gemeindekanzlei von 1880 listet als wichtigste Aufgaben auf: Rechnungswesen, Vormundschaft, Erbteilungen, Liegenschaften, Hypothekarwesen, Konkurswesen, Polizei- und Strafwesen sowie allgemeine Korrespondenz. Ebenfalls gehören dazu Beurkundungen und Beglaubigungen sowie das Archiv. In jüngerer Zeit fallen darunter auch umfangreichere Organisationsaufgaben im Bereich Personal, Informatik und Kommunikation. Aus allen diesen Tätigkeiten entstehen archivwürdige Dokumente. Akten von Aufsichtsorganen ermöglichen Einblicke in die geleistete Arbeit und sind deshalb archivwürdig.

Archivgut

- Kanzleireglement, Reglement über das Verwaltungswesen
- Kanzleikommission (Aufsichtsorgan), Protokolle ab 1880
- Kanzleiinspektionen, Berichte
- Gemeindekanzlei, Amtsübergabeprotokolle
- Gemeindekanzlei, Briefkopierbücher
- Gemeindekanzlei, Korrespondenz (Auswahl)

Gemeindearchiv

- Gemeindearchivreglement
- Gemeindearchiv, Inventar
- Gemeindearchiv, Inspektionsberichte

Notariatsaufgaben

- Öffentliche Beurkundungen, Register
- Testate, Legalisationen, Beglaubigungen, Register
- Testamente und Erbverträge, Register

Organisationsaufgaben

- Verwaltungsorganisationsreglement
- Behördenverzeichnisse
- Personalreglement, Dienst- und Besoldungsreglement
- Personal, Pflichtenhefte
- Personal, Gemeindepensionskasse
- Personaldossiers (Auswahl)
- Abteilungsleiterkonferenz, Protokolle
- Informatikweisungen
- Informatikkommission, Protokolle
- Kommunikation, Berichte und Mitteilungsblätter
- Kommunikation, Medienmitteilungen: Texte und Bilder
- Kommunikation, Dokumentationen zur Gemeinde: Texte und Bilder

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 9: die Vorsteher (Hauptleute) sind zuständig für die Verwaltung, Artikel 11: Hauptmann und Gemeindeschreiber dürfen nicht dieselbe Person sein
- 1876 Verfassung, Artikel 26: Hauptmann und Schreiber sollen nicht verwandt sein
- 1880 Regulativ für die Gemeindeganzleien, Artikel 1: Aufsicht der Gemeindeganzlei erfolgt durch den Gemeinderat, Ganzleiaufsichtskommission, durch Inspektionen des Regierungsrates
- 1908 Verfassung, Artikel 52: der Regierungsrat überwacht die Verwaltung der Gemeinden
- 1911 Einführungsgesetz zum ZGB, Artikel 18: öffentliche Beurkundung durch den Gemeindeschreiber
- 1938 Regulativ für die Gemeindeganzleien, Artikel 2: Ganzleiaufsichtskommission berichtet an den Gemeinderat und an den Regierungsrat, Artikel 6: Führung eines Inventars des Archivs und der Gemeindeganzlei wird verlangt, Artikel 13: Führung eines Registers der Beurkundungen
- 1988 Verordnung über das Archivwesen (bGS 421.11)
- 1998 Gemeindegesez (bGS 151.11), Artikel 22: der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeganzlei.
- 2009 Beurkundungsgesez (bGS 211.2), Artikel 2: der Gemeindeschreiber ist öffentliche Urkundsperson mit Ausnahme Ehe- und Erbrecht, Grundbuchsachen, Handelsregister, Artikel 8: Aufbewahrung der Urkunden, Führung eines Registers der ausgefertigten Urkunden
- 2010 Archivgesez (bGS 421.10), Artikel 21 bis 26: Zuständigkeit und Organisation der Gemeindearchive

Rechnungsprüfung und Geschäftsprüfung

Einleitung

Die Prüfung der Gemeindeganzrechnung wird bereits in der Kantonsverfassung von 1834 verlangt. Die Kirchhöri kann dazu eine Kommission bestellen, nach der Verfassung von 1858 ist diese verpflichtend. Weitere Regelungen zur Rechnungskontrolle erfolgen 1861 und 1938. 1995 verlangt das Finanzhaushaltgesez eine umfassende Finanzkontrolle und schreibt eine verwaltungsexterne Finanzaufsicht der Gemeinde vor. Protokolle und Berichte der Rechnungs- bzw. Geschäftsprüfungskommission sind archivwürdig.

Archivgut

- Rechnungsprüfungskommission/Geschäftsprüfungskommission, Protokolle
- Rechnungsprüfungskommission/Geschäftsprüfungskommission, Berichte
- Verwaltungsexterne Finanzaufsicht, Berichte ab 1995

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 8: Kirchhöri kann Kommission zur Prüfung der Rechnung bestellen
- 1858 Verfassung, Artikel 10: Gemeindeganzversammlung wählt jährlich Prüfungskommission
- 1861 Reglement über das Verfahren bei Gemeindeganzversammlungen, Artikel 6: Rechnungsprüfungskommission hat mindestens 3 Mitglieder, im Anhang: Vorschriften zur Prüfung
- 1908 Verfassung, Artikel 74: die Gemeindeganzversammlung führt die Aufsicht über die Verwaltung

	sämtlicher Gemeindegüter und die Bürgergutsverwaltung
1938	Verordnung über Vorschriften für die Prüfungskommissionen der Gemeinden (bGS 152.3), Artikel 4: Bericht an die Gemeindeversammlung
1995	Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0), Artikel 41-46: Finanzkontrolle, Artikel 44: verwaltungsexterne Finanzaufsicht
2012	Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612), Artikel 24: beschreibt Controlling, Artikel 38-43: Finanzkontrolle, Artikel 44 und 45: kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden

2 RECHTSPFLEGE

Gemeindebürgerrecht

Einleitung

Das Bürgerrecht besteht aus dem Staats-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Über die Aufnahme als Gemeindebürger bestimmt nach der Kantonsverfassung von 1834 die Gemeindeversammlung, nach dem Gesetz von 1878 der Gemeinderat oder der Bürgerrat. Seit 1992 sind Gemeinderat oder Gemeindeparlament für die Aufnahme von Bürgern zuständig. Sie können die Aufgabe einer Kommission übertragen.

Archivgut:

- Bürgerrechtsaufnahmen, Register
- Bürgerrechtsaufnahmen, Protokolle
- Bürgerrechtsaufnahmen, Gesuche (Auswahl)
- Bürgerrechtsentlassungen, Register
- Bürgerrechtskommission, Protokolle ab 1992

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 8: Gemeindegossen allein bestimmen über Erteilung des Gemeindebürgerrechts, Artikel 21: Gemeindebürgerrecht ohne Landrecht ist ungültig
- 1878 Gesetz über die Erwerbung des Landrechtes und Gemeindebürgerrechts, Artikel 8 bis 11: Kantonsbürger müssen nach 5 Jahren in das Bürgerrecht der Wohngemeinde aufgenommen werden, Artikel 11: über andere entscheidet der Gemeinderat oder Bürgerrat
- 1908 Verfassung, Artikel 2: Ausländer benötigen eine eidgenössische Bewilligung, Artikel 4: Kantonsbürger erhalten nach 5 Jahren Wohnsitz das Bürgerrecht der Wohngemeinde, wenn sie zwei Jahre davor nicht unterstützungsbedürftig gewesen sind
- 1925 Gesetz über die Erwerbung des Landrechtes und des Gemeindebürgerrechts, Artikel 11: der Gemeinderat entscheidet über die Aufnahme von Kantonsbürgern, ansonsten die Bürgergemeinde
- 1977 Revision Verfassung, Artikel 74: Befugnis der Gemeindeversammlung, über die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht zu bestimmen
- 1992 Revision Verfassung, Artikel 74: Gemeinderat oder Gemeindeparlament befindet über die Aufnahme von Ausländern
- 1992 Gesetz über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (bGS 121.1), Artikel 10-13: für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht ist der Gemeinderat oder eine Kommission zuständig

Zivilstandsamt

Einleitung

Die von den reformierten Pfarrern bis 1875 geführten Kirchenbücher befinden sich in den Gemeindearchiven oder im Staatsarchiv. Ausgehend von der Bundesgesetzgebung wurde das Zivilstandswesen ab 1876 einheitlich organisiert. Mit der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgten umfassende Neuregelungen 1911 und 1969. Gemäss Verordnung von 1914 wurden Doppel der Zivilstandsregister an den Kanton abgeliefert. Auslandsbelege wurden später zur Vervollständigung der Aktenserien im Staatarchiv aus den Gemeinden dorthin abgegeben, ebenso Anerkennungs- und Legitimationsregister. 2003 wurden die sogenannten B-Register aufgehoben und die einheitliche elektronische Verwaltung mit Infostar eingeführt. Seit 1. Juli 2003 bestehen drei regionale Zivilstandsämter.

Archivgut:

- Kirchenbücher bis 1875
- Geburtsregister (Einzelregister) ab 1876
- Eheregister (Einzelregister) ab 1876
- Todesregister (Einzelregister) ab 1876
- Anerkennungsregister (Einzelregister) mit Personenverzeichnis ab 1978
- Verkündprotokolle ab 1876
- Familienregister für Gemeindebürger mit Personenverzeichnis
- Archivregister zu Scheidungs- bzw. Vaterschaftsurteilen, Adoptionen, Anerkennungen, Namensänderungen und -erklärungen und Bürgerrechtssachen
- Adoptionen und Namensänderungen, alte Belege
- Ereignisse mit Ausländerbeteiligung, Zivilstandsbelege ab 1914
- Register über ausgestellte Heimatscheine ab 1865
- Auswärtige Geburten, Ehen und Todesfälle, Verzeichnisse 1929-2003
- Zivilstandsamt, Archivregister über vorhandene Bücher ab 1874
- Zivilstandsamt, Inspektionsberichte ab 1914

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1874 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz zu Zivilstand und Ehe von 1874, Artikel 3: Geburts-, Toten- und Eheregister, jeweils A für Gemeindeeinwohner und B für auswärts wohnende Bürger oder Einwohner, Doppel an Kantonskanzlei
Artikel 4: Familienbücher für Bürger und getrennt für Niedergelassene, Verkündprotokoll, Register ausgestellter Scheine, Archivregister mit Liste aller Bücher und Akten, Protokoll für Strafeinleitungen, Kopierbuch (für Korrespondenz), Artikel 5: Details zum Familienbuch, Artikel 9: früher von den Pfarrämtern geführt, Artikel 10: Aufsicht des Regierungsrates, Artikel 12 und 13: Details zu Geburtsregister, Artikel 14 bis 16: Details zum Totenregister, Artikel 17 bis 18: zur Verkündigung, Artikel 19: Trauung, Artikel 22: Ehescheidungsurteile
- 1875 Instruktion betreffend Einrichtung und Führung der Zivilstandsarchive listet Bücher auf, erwähnt Rechtsgrundlagen, Belege, Formulare und Archivierungsvorgaben
- 1876 Verfassung, Artikel 43: der Gemeinderat wählt den Zivilstandsbeamten und den Stellvertreter
- 1911 Einführungsgesetz zum ZGB enthält Abschnitte zum Personen- und Familienrecht
- 1914 Verordnung über das Zivilstandswesen, Artikel 4: Amtsübergabeprotokolle, Artikel 9: Einsichtnahme für Geistliche gestattet, Artikel 15: Familienbuch der Gemeindebürger, Familienbuch der Niedergelassenen (beide im Doppel), Archivregister, Verkündprotokoll, Verzeichnis der erhaltenen Familienscheine, Artikel 30: vom Ausland eingegangene Belege, Doppel der Register sind an Kantonskanzlei abzuliefern
- 1929 Verordnung über das Zivilstandswesen führt Legitimations-, Anerkennungs- und Familienregister, Artikel 16: Verzeichnis auswärtiger Geburten
- 1969 Einführungsgesetz zum ZGB (bGS 211.1)
- 1987 Verordnung über das Zivilstandswesen (bGS 212.11), Artikel 3: feuerfeste Aufbewahrung der Bücher, Artikel 12: weitere Register werden geführt: Verzeichnis der Eheverkündigungen, Archivverzeichnis über die Zivilstands- und Bürgerrechtsfälle sowie ein Verzeichnis über die von auswärts eingegangenen Geburts-, Todes- und Ehescheine (B-Register), Artikel 17-20: Geburtsregister (Kartei), Artikel 21-25: Todesregister (Kartei), Artikel 26: Anerkennungsregister, Artikel 15 und 27: Familienregister als Kartei
- 2003 Verordnung über das Zivilstandswesen (bGS 212.11), Artikel 3: Einführung von Infostar, Artikel 15: B-Register aufgehoben
- 2003 Einführungsgesetz zum ZGB (bGS 211.1), Revision Artikel 18: Schaffung der drei Zivilstandsämter Hinterland, Mittelland, Vorderland

Einwohnerkontrolle

Einleitung

In den Polizeigesetzen von 1836 und 1844 wird die Einwohnerkontrolle der in der Gemeinde wohnhaften Kantonsbürger, Schweizer und Ausländer ausführlich geregelt. Die Gemeinde führt die erforderlichen Register. Gemäss Polizeigesetz von 1865 ist die Gemeindekanzlei verpflichtet, auch Aufzeichnungen über ausgestellte Heimatscheine und deponierte Schriften zu führen. Die Kantonsverfassung von 1876 bringt allgemeine Niederlassungsfreiheit. Besondere Regelungen erfahren 1935 und 1988 Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern.

Die Einwohnerregister, im 20. Jahrhundert oft in Karteiform, werden seit 2009 nach einheitlichen Kriterien

elektronisch geführt. Seither dient das Einwohnerregister auch als Basis für das Stimmregister. Es wird ein getrenntes Register der Auslandschweizer geführt.

Archivgut:

- Aufenthaltregister
- Niedergelassenenverzeichnis (Schweizer und Ausländer)
- Niedergelassene (Schweizer und Ausländer, Familienregister)
- Register über deponierte Schriften, ab 1865
- Einwohnerregister
- Einwohner, Stimmregister
- Einwohnerkontrolle, Zuzug und Wegzug: Listen
- Einwohner, Statistik und Verzeichnisse
- Adressverzeichnisse der Gemeinde

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1832 Niederlassungsgesetz gestattet freie Niederlassung von Schweizern beider Konfessionen
- 1844 Allgemeine Polizeiverordnung, Artikel 4: Schriftenabgabe der ansässigen Kantonsbürger soll an die Gemeindekanzlei, den Polizeiverwalter erfolgen, die sie dem Pfarramt zustellen, Artikel 9: Schweizer ersuchen Hauptleute und Räte um Niederlassungsbewilligung, Artikel 17: über die Niederlassung von Ausländern entscheidet die Kirchhöri, Artikel 33: zu führende Register sind: Verzeichnis der niedergelassenen Kantonsbürger (=Beisassen), niedergelassenen Schweizer und Ausländer, Artikel 35: jährliche Kontrolle soll durch Hauptleute erfolgen, Artikel 60: Gemeindepolizeiämter führen Register der Schriften von Handwerksgesellen und Dienstboten, Artikel 66: Jährliche Kontrolle durch die Hauptleute
- 1865 Polizeiverordnung, Artikel 8: Kontrolle der niedergelassenen Kantonsbürger und Kantonsfremden obliegt der Gemeindekanzlei, Artikel 15-23: Schweizerbürger hat Niederlassungsrecht, befristet auf 4 Jahre, Artikel 24-31: Ausländer betreffende Bestimmungen, Artikel 38-45: Regelung der Ausstellung von Schriften, Artikel 43: Register über ausgestellte Heimatscheine ist verpflichtend, Artikel 51: Verzeichnis abgelegter Schriften ist verpflichtend
- 1876 Verfassung, Artikel 13: gestattet allgemeine freie Niederlassung
- 1935 Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Fremdenpolizeireglement), Artikel 5: Gemeinderäte prüfen Aufenthaltsgesuche und können diese an die kantonale Fremdenpolizei weiterleiten, Artikel 6: Regelung der Aufenthaltskontrolle
- 1979 Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern (bGS 122.12), Artikel 4: Heimatschein wird aufgrund des Familienregisters erstellt, Artikel 8: Gemeinde führt die Einwohnerkontrolle
- 1988 Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (bGS 122.21) Artikel 4: Gesuche um Einreise, Aufenthalt und Niederlassung sind an die Gemeinde zu stellen
- 2009 Vorläufige Verordnung über die Einwohnerregister (bGS 122.121), Artikel 4: Einwohnerregister dient als Stimmregister, Artikel 5: Einwohnerregister wird elektronisch nach einheitlichen Kriterien geführt
- 2009 Vorläufige Verordnung über die Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (bGS 131.15), Artikel 2: die Gemeinde führt ein elektronisches Stimmregister für Auslandschweizer

Erbschaftsamt

Einleitung

Das Gesetz über das Erbrecht von 1835 bestimmt die Hauptleute und Räte zur Aufnahme des Nachlassinventars und zur Durchführung der Erbteilung. Das Regulativ für Gemeindekanzleien von 1880 regelt das Erbteilungsverfahren und die Archivierung der Dokumente umfassend. Weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen erfolgen aufgrund des Schweizerischen Zivilgesetzes im kantonalen Einführungsgesetz von 1911. Die Nachlassinventare und Erbteilungsprotokolle informieren über die Vermögensverhältnisse der Gemeindeglieder. Eine Auswahl von Erbteilungsdossiers, Testamenten und Erbverträgen wird aufbewahrt

Archivgut

- Erbteilungen, Nachlassinventare
- Erbteilungsprotokolle
- Erbteilungskommission, Protokolle
- Erbteilungen, Akten (Auswahl)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1835 Gesetz über das Erbrecht, Artikel 1: Inventaraufnahme und Erbteilung durch Hauptleute und Räte der Wohngemeinde
- 1880 Regulativ für die Gemeindeganzlei, Artikel 11: Verfahrensbestimmungen
- 1911 Einführungsgesetz zum ZGB, Artikel 70 und 71: der Gemeinderat ist zuständig für die Aufbewahrung von Testamenten, Artikel 76: der Erbteilungskommission gehören an: Gemeindehauptmann, Gemeindeganzschreiber und mindestens ein Gemeinderat
- 1938 Regulativ für die Gemeindeganzleien, Artikel 11: Verfahrensbestimmungen
- 1969 Einführungsgesetz zum ZGB (bGS 211.1), Artikel 3: Aufgaben des Gemeinderats, Artikel 4: Aufgaben der gemeinderätlichen Kommission; Artikel 73: regelt öffentliche Testamente, Erbverträge, Artikel 76: die Inventaraufnahme durch den Gemeindeganzschreiber, Artikel 78: Bestimmungen zur Eröffnung nicht öffentlicher Testamente, Artikel 93: Kompetenzdelegation

Vormundschaftsamt

Einleitung

Das Vormundschaftswesen ist traditionell Aufgabe des Gemeinderats und wird auch in der Verfassung von 1834 so festgeschrieben. Vogtrechnungen, Verzeichnisse der Vögte und Mündel sowie Kapitalbücher bilden die archivwürdige Überlieferung. Ab den 1990er Jahren werden die Kommissionen zum Vormundschaftswesen und zur Sozialhilfe vielfach zusammengelegt. Die Kommissionsprotokolle, ergänzt durch die Vormundschaftsrechnungen, erlauben Einblick in die Lebensverhältnisse. Die umfassende Revision von Artikel 360-456 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches 2012 übertrug die Aufgaben des Vormundschaftsamts an die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Vor 1981 erstellte Personendossiers müssen wegen der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vorläufig aufbewahrt werden.

Archivgut

- Vogteiräte, Sitzungsprotokolle ab 1834
- Vogtkommission, Vormundschaftskommission, Protokolle
- Vogtbücher, Bevogtungsverzeichnisse, Vormundschaftsregister
- Beistandschaften, Register
- Vogtkinder, Bevogtete/Mündel, Register, Kapitalbücher, Vermögensbücher
- Vogtkasse, Kontobuch
- Vogtkasse, Kassabuch
- Vogtkasse, Kapitalbuch
- Vogtkasse, Rechnungsbuch
- Vogtrechnungsprotokolle, Vormundschaftsrechnungen
- Vormundschaftsberichte
- Vormundschaften, Personendossiers
- Vormundschaftsamt, Inspektionsberichte
- Vormundschaftsamt, Amtsübergabeprotokolle

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 9: Hauptleute und Räte ernennen Vögte und besorgen die Vogtkindergüter
- 1837 Gesetz über das Vormundschaftswesen, Artikel 1: Gemeinderat ist zuständig, Artikel 5: Kantonale Oberaufsicht
- 1938 Verordnung für die Gemeindeganzleien, Artikel 10: die Liste der zu führenden Bücher umfasst: Vormundschaftsregister, Vormundregister, Mündelregister, Vermögensbuch, Vormundschaftsrechnungen
- 1911 Einführungsgesetz zum ZGB, Artikel 42-66: Vormundschaftsordnung
- 1969 Einführungsgesetz zum ZGB, Artikel 50-70: Vormundschaftsordnung
- 2012 Revision von Artikel 360-456 ZGB bringt die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- 2016 Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Grundbuchamt

Einleitung

In den Gemeinden werden bis zur Einführung des Grundbuches verschiedene Aufzeichnungen über Handänderungen, Grundpfandverschreibungen „Zedel“ und Dienstbarkeiten „Servituten“ von Liegenschaften geführt. Gemäss Kantonsverfassung von 1834 ist der Gemeinderat für das Hypothekarwesen zuständig, er stellt die Schuldscheine aus und führt die erforderlichen Unterpandprotokolle. Das Gesetz über die Liegenschaften von 1860 übertrug dem Gemeindegemeinschafter die Gemeindeaufgaben im Liegenschaftswesen, 1882 wird der Gemeinderat zuständig. Die Verordnung von 1920 führt das Grundbuch ein, 1938 werden die zu führenden Aufzeichnungen definiert. Seit 1996 wird das Grundbuch elektronisch geführt. Es ist die Informationsquelle zu den Liegenschaftsverhältnissen.

Archivgut

- Liegenschaften, Marchenbücher
- Liegenschaften, Eigentümerverzeichnisse
- Hausnummernbücher

Handänderungen, Kaufverschreibungen

- Liegenschaften, Handänderungskopierbücher, Handänderungsregister
- Liegenschaften, Kaufprotokolle, Kaufverschreibungsregister

Hypothekarwesen und Servitute

- Zedekopierbuch
- Zedelrevisionen, Protokolle
- Zedel, entwertete und gelöschte, ab 1834 (Auswahl)
- Grundpfandverschreibungen, Unterpandprotokolle, Pfandtitelprotokoll
- Grundpfandtitel, entsiegelte: Register
- Schuldbriefe, Register
- Servitutenprotokolle mit Servitutenregister

Grundbuch

- Grundbuchpläne, Vermessungsurkunden
- Grundbuch, Hauptbuch
- Grundbuch, Tagebuch
- Grundbuch, Dienstbarkeiten
- Grundbuch, öffentliche Beurkundungen

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 9: Hauptleute und Räte bewilligen die Errichtung der Zedel
- 1860 Gesetz über die Liegenschaften, Artikel 4: Gemeindegemeinschafter erstellt Kaufverschreibung (Kaufvertrag), Artikel 22-28: Aufzeichnung der Servituten inklusive Wegrechte
- 1876 Verfassung, Artikel 43: Gemeinderat obliegt Besorgung des Hypothekarwesens
- 1889 Gesetz über die Liegenschaften, Artikel 4: Kaufanzeigen sind beim Gemeindegemeinschafter einzubringen, dieser vermerkt sie im Gemeinderatsprotokoll, Artikel 5: Servituten sind sofort zu protokollieren, alte Servituten müssen in den kommenden 10 Jahren gesammelt werden
- 1880 Gemeindegemeinschafter-Regulativ, Artikel 14-18: regelt Hypothekarwesen: Unterpandprotokoll
- 1882 Gesetz über das Pfandrecht an Liegenschaften (Zedel-Gesetz), Artikel 1: Gesuch zur Zedel-Errichtung ist beim Gemeindegemeinschafter einzureichen zu Händen des Gemeinderats über die Gemeindegemeinschafter
- 1892 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Liegenschaften bringt Neuverschreibung der Servituten nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Artikel 6: der vom Gemeinderat bestimmte Beamte ladet die Liegenschaftsbesitzer vor
- 1911 Einführungsgesetz zum ZGB, Artikel 158-171: Grundpfandrecht, Artikel 172-177: Fahrnispfandrecht, Artikel 180-183: Grundbuch, Artikel 205-211: bis zur Einführung des Grundbuches bleiben bisherige Handänderungs-, Servituten- und Pfandprotokolle auf den Gemeindegemeinschafter in Kraft
- 1920 Verordnung über die Einführung des Grundbuches in den Gemeinden
- 1938 Verordnung über die Gemeindegemeinschafter, Artikel 12: Grundbuchwesen, Artikel 18: sofern das Grundbuch noch nicht eingeführt ist, sind zu führen: Tagebuch, Gläubigerregister, Pfändungsregister, Vormerkungsprotokoll für Einträge persönlicher Rechte
- 1969 Einführungsgesetz zum ZGB (bGS 211.1), Artikel 231-243: Grundpfandrecht, Artikel 247-254: Grundbuch
- 1996 Verordnung über die Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung (bGS 213.310)

Betreibung und Konkurs sowie Wechselproteste

Einleitung

Nach den kantonalen Gesetzen von 1860 ist der Gemeindehauptmann für Betreibungen, die Auffallskommission (ab 1881 das Gemeindegerecht) für erfolglose Betreibungen und der Gemeindegerechter für Wechselproteste zuständig. Aufzeichnungen über Fahrnis- und Liegenschaftsversteigerungen, Forderungseingaben, Inventare und Protokolle der Auffallskommission sowie Wechselprotestprotokolle bilden die Hauptüberlieferung. Viehverschreibungsprotokolle sind ebenfalls archivwürdig. Ab 1891 wählt der Gemeinderat einen Betreibungsbeamten. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch 1911 regelt Liegenschafts- und Fahrnispfandrecht neu. Ab 1980 schlossen sich die Gemeinden zu regionalen Betreibungsämtern zusammen. Die Archivierung ist vertraglich zu regeln.

Archivgut

Pfändung

- Pfändungsregister
- Pfandschätzungsprotokolle
- Viehverschreibungsprotokolle
- Gläubigerregister

Versteigerung

- Gantprotokolle, Versteigerungsprotokolle (Fahrnis, Liegenschaften)

Konkurs

- Auffalls- und Ausrechnungsprotokolle (erfolglose Betreibungen)
- Konkurs, Kreditorenverzeichnis
- Konkurs, Inventar
- Konkurs, Kreditorenversammlung: Protokolle bis 1913

Betreibung

- Betreibungsprotokolle
- Betreibungsamt, regionales: Zusammenarbeitsvertrag
- Betreibungsamt, Jahresrechnungen
- Betreibungsamt, Jahresberichte
- Betreibungsamt, Statistiken

Wechselprotest

- Wechselprotestprotokolle

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1860 Gesetz betreffend die Schuldbetreibung, Artikel 1: Ansprechperson ist der Gemeindehauptmann, Artikel 8: Schätzung erfolgt durch Gemeindehauptmann oder anderen Vorgesetzten
- 1860 Gesetz betreffend Forderungen und Schulden, Artikel 20: Gemeindegerechter ist Wechselnotar
- 1860 Gesetz betreffend das Konkursverfahren, Artikel 2: Auffallskommission in der Gemeinde (Artikel 1 Auffall = zahlungsunfähiger Schuldner), Artikel 4: Inventaraufnahme durch Auffallskommission
- 1891 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, Artikel 1: Jede Gemeinde bildet einen Betreibungskreis, Artikel 2: für jeden Kreis wählt der Gemeinderat Betreibungsbeamten und Stellvertreter
- 1911 Einführungsgesetz zum ZGB, Artikel 158-171: Grundpfandrecht, Artikel 172-179: Fahrnispfandrecht
- 1913 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Artikel 1: Gemeinderat wählt für Amtsdauer von drei Jahren einen Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter, Artikel 2: Betreibungsbeamte beziehen als Entschädigung Gebühren
- 1969 Einführungsgesetz zum ZGB (bGS 211.1), Artikel 231-243: Grundpfandrecht, Artikel 244-245: Fahrnispfandrecht, Artikel 255-260: öffentliche Liegenschaftsversteigerungen in Anwesenheit einer vom Gemeinderat ernannten Person
- 2010 Archivgesetz (421.10), Artikel 6: Betreibungsämter sind den Gemeinden gegenüber anbieterpflichtig

Vermittler und Gemeindegerecht

Einleitung

Bis zur Kantonsverfassung von 1876 bilden Gemeindehauptleute und Pfarrer als sogenannte Ehegäumer die Gerichtsinstanz für Familien-, Ehe- und Kindesrecht. Hauptleute und Räte richten über sonstige Vergehen und Verbrechen. Das seit 1858 mögliche Gemeindegerecht wird 1876 verpflichtend. Das gleichzeitig neu eingerichtete Vermittleramt ist zuständig für Zivilstreitigkeiten, Ehesachen und Ehrverletzung. Hauptüberlieferung sind die Gerichtsprotokolle und Geschäftsverzeichnisse. 1974 werden die Gemeinde-

gerichte durch Verfassungsrevision abgeschafft. Die Gemeindevermittlerämter werden 2010 durch drei kantonale Vermittlerämter abgelöst.

Archivgut

- Klagrodelprotokolle (Hauptleute und Räte als Gerichtsinstanz) bis 1876
- Ehegäumer, Protokolle bis 1876
- Gemeindegerecht, Geschäftsverzeichnisse bis 1974
- Gemeindegerecht, Protokolle bis 1974
- Gemeindegerecht, Rechtsbot (gerichtliche Zahlungsaufforderung) bis 1974
- Gemeindegerecht, Strafurteile bis 1974
- Vermittler, Geschäftsverzeichnisse 1877-2010
- Vermittler, Protokolle 1877-2010
- Bussenprotokolle
- Leumundszeugnisse, Kopierbuch, Strafregister

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 9: Hauptleute und Räte sorgen für die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und Ordnung und sprechen in erster Instanz über alle Prozesssachen. Sie bestrafen auch polizeiliche und andere Vergehen mit Bussen, Artikel 10: Pfarrer und Hauptleute bilden die Ehegäumer, zuständig für Familien-, Ehe- und Kindesrecht
- 1858 Verfassung, Artikel 12: Gemeindegereichte können eingerichtet werden
- 1876 Verfassung, Artikel 20: administrative und richterliche Gewalt sind grundsätzlich getrennt, Artikel 31: in jeder Gemeinde besteht ein Vermittleramt für Zivilstreitigkeiten, Ehesachen und Privatehrverletzung, Artikel 32: Gemeindegerecht ist in jeder Gemeinde zuständig für Forderungen bis 300 Franken und Übertretungen, Artikel 38: Voruntersuchung erfolgt durch ein Mitglied des Gemeindegereichts, Artikel 40: Volkswahl von Gemeindegerecht und Vermittler
- 1880 Strafprozessordnung, Artikel 7: Gemeindegerecht ist zuständig für Übertretungen und Privatehrverletzungsklagen, Verfahrenseinleitung durch eventuell in den Gemeinden bestehende Gesundheits-, Lebensmittel- und Fabrikkommissionen, Artikel 109: Akten werden nach Prozessende dem Gerichtsarchiv übergeben
- 1880 Zivilprozessordnung, Artikel 15: Vermittleramt, zuständig für Zivilstreitigkeiten, auch Ehesachen und Privatehrverletzung, Artikel 18: jede Gemeinde bestellt ein Gemeindegerecht, es ist zuständig für Forderungen bis 300 Franken, Artikel 48: der Vermittler führt ein Geschäftsverzeichnis, ein Verzeichnis der Vorladungen und ein Protokoll
- 1954 Verfassungsänderung zu Artikel 60: Zuständigkeit der Gemeindegereichte für Forderungen bis 1'000 Franken
- 1974 Verfassungsänderung zu Artikel 60: Abschaffung der Gemeindegereichte
- 2010 Justizgesetz (bGS 145.31), Artikel 2: Schaffung von drei Vermittleramtskreisen

3 FINANZEN

Gemeinderechnung und Finanzen

Einleitung

Gemäss Kantonsverfassung von 1834 ist die Rechnungslegung Aufgabe der Hauptleute und Räte. Die Rechnung ist der Gemeindeversammlung vorzulegen. Seit 1894 muss die Jahresrechnung auch dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht werden. 1912, 1938 und 1979 erfolgen detaillierte Regelungen zum Rechnungswesen. Das Finanzhaushaltsgesetz von 1995 verlangt einen Finanzplan, jenes von 2012 einen mittelfristigen Finanzplan. Budget, Jahresrechnung und Finanzplan bilden die archivwürdige Hauptüberlieferung.

Archivgut

- Finanzkommission, Protokolle
- Gemeinderechnungen und Voranschläge
- Gemeinderechnung, Jahresberichte
- Gemeindekasse, Kontobuch
- Gemeindekasse, Kassabuch
- Gemeindekasse, Kapitalbuch
- Gemeindekasse, Vermächtnisse
- Gemeindekasse, Lohnbuchhaltung
- Finanzverwaltung, Jahresbilanz
- Finanzplanung, Finanzpläne

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 8: Rechnung ist der Gemeindeversammlung vorzulegen, Artikel 9: Rechnungslegung ist Aufgabe der Hauptleute und Räte
- 1880 Regulativ für die Gemeindkanzleien, Artikel 8: Rechnungsbücher
- 1894 Instruktion über die Führung der Gemeinderechnungen, Artikel 8: Jahresrechnung muss dem Regierungsrat vorgelegt werden
- 1912 Instruktion über die Führung der Gemeinderechnung
- 1938 Verordnung für die Gemeindkanzleien, Artikel 9: Rechnungswesen
- 1979 Verordnung über die Führung der Gemeinderechnungen (bGS 152.1)
- 1995 Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0) zu Rechnungslegung und Kontrolle, Artikel 36: Finanzplan
- 2012 Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612), Artikel 10: mittelfristiger Finanzplan, Artikel 26-37: Rechnung

Steuerverwaltung

Einleitung

Seit 1834 besteht eine allgemeine Vermögenssteuer. Gemäss Verfassung von 1876 legt die Gemeindeversammlung die Höhe der Steuerpflicht fest. Das Steuergesetz von 1897 nennt Vermögens-, Einkommens- und Erbschaftssteuer und bestimmt Näheres zu den Steuerregistern. Die Verfassung von 1908 erlaubt die Einführung von Handänderungssteuern. Das Gesetz von 1931 betrifft die Einführung von Vergnügungssteuern. Seit 2000 bezieht die kantonale Steuerverwaltung die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Nachsteuern und die Quellensteuern. Archivwürdig sind Reglemente, Kommissionsprotokolle und Steuerbezugslisten. Aufbewahrt werden können moderne Analysen zum Steueraufkommen in der Gemeinde.

Archivgut

- Steuerbezug, Reglemente
- Steuerkommission, Protokolle
- Steuerrödel vor 1876
- Steuerbezugsregister (Vermögens- und Einkommens-, Erbschaftssteuer) bis 2000
- Steuer, Grundstücksschätzungsprotokolle ab 1946
- Steuer, Statistiken
- Handänderungssteuern, Bezugslisten ab 1908
- Vergnügungssteuern, Bezugslisten ab 1931

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 18: alle Kantoneinwohner steuern entsprechend ihrem Vermögen
- 1876 Verfassung, Artikel 16: Steuerpflichtige steuern nur am Wohnort, Artikel 40: die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Steuer fest, Artikel 41: keine Bürgergüter dürfen ausgeteilt werden, so lange Steuern eingehoben werden
- 1897 Steuergesetz betreffend Vermögens-, Einkommens- und Erbschaftssteuer, Artikel 5: für Staat und Gemeinden gilt das gleiche Steuerregister, Artikel 10: Steuerbehörden sind die Gemeinderäte, sie erstellen Steuerregister
- 1908 Verfassung, Artikel 26: erlaubt Einführung der Handänderungssteuer
- 1922 Gesetz betreffend Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer, Artikel 12: Einzug durch Gemeindekanzlei
- 1931 Gesetz betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuern
- 1946 Gesetz über die direkten Steuern, Artikel 56: Gemeindesteueramt führt Steuerregister
- 1946 Reglement über die Grundstückschätzung zu Steuerzwecken, Artikel 19: Schätzungsprotokolle sind auf der Gemeinde aufzubewahren
- 1958 Gesetz über die direkten Steuern (bGS 621.11), Artikel 99: Einzug der Landes- und Gemeinde-steuern durch die Gemeinden
- 1974 Verfassungsrevision zu Artikel 82^{bis}: Befugnis zur Einführung von Steuern kann an das Gemeindeparlament delegiert werden
- 1998 Gemeindegesetz (bGS 151.11), Artikel 15-17: Festlegung des Steuerfusses und neuer Steuern
- 2000 Steuergesetz (bGS 621.11), Artikel 203: Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, Nachsteuern und Quellensteuern werden durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen, die übrigen Staatssteuern durch die Gemeinden.

4 BAU UND UMWELTSCHUTZ

Gemeindeeigene Bauten

Einleitung

Über bedeutende gemeindeeigene Bauten bestimmt nach der Kantonsverfassung von 1834 die Kirchhöri und aktuell die Stimmbürgerschaft. Die archivwürdigen Akten bestehen hauptsächlich aus den Projektunterlagen zu Neu- und Umbauten. Seit 2000 unterstehen die Gemeinden dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen.

Archivgut

Ablage pro Liegenschaft

- Gemeindeeigene Bauten, Verträge
- Gemeindeeigene Bauten, Bau: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte
- Gemeindeeigene Bauten, Betrieb: Akten (Auswahl)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

1834 Verfassung, Artikel 8: über Bauten, die nicht ausschliesslich von den Gemeindebürgern getragen werden, beschliesst die Kirchhöri
2000 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.1), Artikel 2: Auftragsvergabe

Baugesuche

Einleitung

Baugesuche fehlen im Archiv häufig, weil sie von der Bauverwaltung noch benutzt werden. Baugesuche und Baureglement sind archivwürdig. Die Rahmenbedingungen wurden 1860 und 1889 zunächst im kantonalen Gesetz über die Liegenschaften niedergelegt, 1911 und 1969 im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. 1906 werden die Gemeinden explizit zum Erlass von Baureglementen berechtigt. Das Baugesetz von 2003 regelt umfassend die Aufgabe der Gemeinde als Baubewilligungs- und Baukontrollbehörde neu und fordert gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Diese Aufgaben können an eine Kommission oder Verwaltungsstelle delegiert werden und werden zum Teil gemeindeübergreifend erledigt. Dann ist die Archivierung durch einen Vertrag zu regeln.

Archivgut

- Baureglement
- Bau, Verordnung über Reklameanlagen
- Baupolizeikommission, Baubewilligungskommission, Protokolle
- Baubewilligungen und –rekurse: Gesuch, Pläne und Beschriebe, Verfügungen, Akten
- Bausekretariat, regionales: Zusammenarbeitsvertrag

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

1860 Gesetz über die Liegenschaften, Artikel 10-17: Bäume, Zäune betreffend, Artikel 18-21: Baurecht
1889 Gesetz über die Liegenschaften, Artikel 29-36: Baurecht
1906 Gesetz betreffend Berechtigung der Gemeinden zur Aufstellung von Baureglementen
1911 Einführungsgesetz zum ZGB, Artikel 93-105: Nachbarrecht bei Bauten und Pflanzungen, Artikel 106-113: Nachbarrecht bei Zäunen
1969 Einführungsgesetz zum ZGB (bGS 211.1), Artikel 99-105: Nachbarrecht bei Bauten, Artikel 106-113: Nachbarrecht bei Zäunen
2003 Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) (bGS 721.1), Artikel 3: Gemeinde ist Planungs-, Baubewilligungs- und Baukontrollbehörde, Artikel 4: Delegation der Aufgaben an Kommission oder Verwaltungsstelle möglich, Artikel 15: Baureglement wird durch Gemeinde erstellt, Artikel 53: gemeindeübergreifende Zusammenarbeit bei Planung und Baubewilligungen, Artikel 102: Baubewilligungsverfahren wird mit der Einreichung des Baugesuchs bei der Gemeindebaubehörde eingeleitet

Ortsplanung

Einleitung

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung von 1985 macht erste Vorgaben. Ab 2003 regelt das Baugesetz die Aufgabe der Gemeinde als Planungsbehörde umfassend neu und fordert gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Pläne, Karten, Bilder und Kommissionsprotokolle bilden die archivwürdige Hauptüberlieferung.

Archivgut

- Ortsplanung: Gemeinderichtplan, Zonenplan
- Ortsplanung: Pläne zu Fuss- und Wanderwegen
- Ortsplanungskommission, Protokolle
- Orts- und Landschaftsbild, Kommission, Protokolle
- Ortsplanung: Karten, Pläne und Bilder
- Ortsplanung, Projekte: Pläne und Berichte

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1985 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung
- 1986 Verordnung über Baubewilligungspflicht und -verfahren sowie über das Bauen ausserhalb der Bauzonen
- 1989 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31), Artikel 5: Gemeinden erlassen Richtplan über die Fuss- und Wanderwege.
- 2003 Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) (bGS 721.1), Artikel 3: Gemeinde ist Planungs-, Baubewilligungs- und Baukontrollbehörde, Artikel 6: Gemeinde hat Informationspflicht der Öffentlichkeit über Planungen, Mitwirkung der Bevölkerung, Pläne sind öffentlich, Artikel 17: Gemeinderichtplan wird durch Gemeinde erstellt, Artikel 37: ebenso Sondernutzungspläne (Baulinienpläne, Quartierpläne, Gestaltungspläne), Artikel 42: Mitwirkung der Grundeigentümer, Artikel 53: gemeindeübergreifende Zusammenarbeit bei Planung und Baubewilligungen

Tiefbau: Strassen und Anlagen

Einleitung

Strassenbau und -unterhalt ist zunächst ausschliesslich Privatsache und wird von Einzelnen oder Korporationen durchgeführt. Das Polizeigesetz von 1859 und das Strassengesetz von 1881 verpflichten sowohl Private als auch Gemeinden zum Strassenunterhalt, Gemeinden ausserdem zum Bau von Brücken. Seit der Verordnung zum Bau- und Strassenwesen von 1908 werden Bau- und Strassenkommissionen gebildet. Umfassende Regelungen enthält das Strassengesetz von 2009, nach dem die Gemeinden die Gemeindestrassen unterhalten und ein Verzeichnis aller Strassenarten führen. Pläne, Verzeichnisse, Reglemente und Protokolle bilden die Hauptüberlieferung.

Archivgut

- Strassenreglement
- Parkierungsreglement
- Strassen- und Perimeterpläne
- Strassenverzeichnis
- Bau- und Strassenkommission, Protokolle
- Strassen, Perimeterkommission, Protokolle
- Strassenbauprojekte: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1859 Polizeigesetz, Artikel 32: Staat, Gemeinden und Private sind für Strassenunterhalt zuständig, Hauptleute sind zur Aufsicht über die öffentlichen Strassen verpflichtet
- 1881 Strassengesetz, Artikel 4: Baupflicht der Gemeinden für Strassen und Brücken
- 1908 Verordnung über das Bau- und Strassenwesen, Artikel 1: Zuteilung, Beaufsichtigung im Bau- und Strassenwesen ist Sache der Bau- und Strassenkommission (Projektierung, Ausführung und Kollaudation aller Strassen, Prüfung von Übernahmen neuer Strassen und Zuteilung der einzelnen Strassenstrecken)
- 1949 Gesetz über die Staatsstrassen, Artikel 2: Gemeinden können Reglemente über den Bau, Unterhalt von Gemeindestrassen erlassen, Artikel 47: Strassenpolizei ist Sache von Kanton und Gemeinden

2009 Strassengesetz (bGS 731.11), Artikel 4: Aufgabe des Gemeinderats ist die Aufsicht über Gemeindestrassen und öffentliche Strassen in privatem Eigentum, Artikel 7 Strassen- und Wegnetz der Gemeinde (Sammelstrassen (SS), Erschliessungsstrassen (ES); Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS); Wege (W); Radwege (RW); Plätze und Parkplätze (P)), Artikel 8: Gemeinden führen öffentliches Verzeichnis aller Strassen mit Angabe der Einteilung, Artikel 9: Vorgaben für die Übernahme öffentlicher Strassen im privaten Eigentum und Privatstrassen, Artikel 16: Reglemente zu Parkgebühren können erstellt werden, Artikel 37: Strassenbauprojekt ist während 30 Tagen in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen, Artikel 77: Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen

Infrastruktur und technische Betriebe

Einleitung

Wasserbau und -unterhalt ist zunächst Privatangelegenheit und wird von Einzelnen oder Korporationen durchgeführt. Die Gesetze über die Liegenschaften von 1860 und 1889 enthalten Regelungen zu Wasser und Abwasser. Elektrizitätswerke und Einrichtungen zur Stromversorgung werden etwa ab 1900 wichtig. Neuregelungen zum Wasserbau erfolgen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1911 und 1969. Die Perimeterverordnung von 1981 erwähnt Kostenbeiträge privater Liegenschaftsbesitzer. Planerische Aspekte bringen verstärkt die Gesetze ab 2003 ein. Archivwürdig sind Pläne, Kommissionsprotokolle und Projektunterlagen.

Aufgaben der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserentsorgung nehmen Korporationen, Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts, Gemeinden oder kommunale Zweckverbände wahr. Unterlagen zu Betrieb und Personal sind archivwürdig.

Archivgut

Infrastruktur

- Wasserversorgungsreglemente
- Abwasserreglement, Kanalisationsreglemente und Verträge
- Abfall- und Entsorgungsreglemente und Verträge
- Wasser und Abwasser, Erschliessungspläne und Perimeterpläne
- Wasser und Abwasser, Leitungskataster
- Wasserkommission, Wasserversorgungskommission: Protokolle
- Kanalisationskommission, Protokolle
- Bachkommission, Protokolle
- Wasser und Abwasser, Leitungsbauprojekte: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte
- Gewässer, Wasserbauprojekte: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte
- Energieversorgung, Leitungsbau: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte

Technische Betriebe

- Reglemente, Leistungsvereinbarung
- Gründungsunterlagen
- Leitungs- und Aufsichtsgremien, Protokolle
- Jahresrechnungen
- Jahresberichte
- Personal
- Personaldossiers (Auswahl)
- Betrieb (Leistungen)
- Bau: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 8: über die Errichtung von Anstalten, die nicht ausschliesslich von den Gemeindebürgern getragen werden, beschliesst die Kirchhöri
- 1860 Gesetz über die Liegenschaften, Artikel 5 bis 6: Liegenschaftseigentümer sind für Wasser-, Abwasserläufe verantwortlich
- 1889 Gesetz über die Liegenschaften, Artikel 7 und 8: Liegenschaftseigentümer ist für Wasser-, Abwasserläufe verantwortlich, Artikel 49: Zwangsabtretung zur Korrektur von Gewässern
- 1911 Einführungsgesetz zum ZGB, Artikel 130-156: Wasserrecht
- 1969 Einführungsgesetz zum ZGB (bGS 211.1), Artikel 198-220: Gewässer und Gewässernutzung, Artikel 221: Gewässerunterhalt obliegt Liegenschaftseigentümer
- 1981 Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge bei Korrektur und Verbauung öffentlicher Gewässer (Perimeterverordnung) (bGS 742.1)

1995	Verfassung (bGS111.1), Artikel 108: öffentliche Aufgaben können von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.
1998	Gemeindegesezt (bGS 151.11), Artikel 27: Gemeinden können wirtschaftliche und gemeinnützige Aufgaben privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten übertragen, Artikel 49: Bildung von Zweckverbänden
2003	Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) (bGS 721.1) Artikel 57: Erschliessungspflicht der Gemeinden für Bauzonen umfasst Werkleitungen für die Wasser- und Energieversorgung sowie für die Abwasseranlagen, Abtretung an Dritte möglich, Artikel 58-60, 63: Übersichtsplan, Erschliessungsplan, Erschliessungsreglemente, Perimeterplan müssen erstellt werden, Artikel 65: Aufsichtspflicht der Gemeinde über Bau und Unterhalt von Erschliessungsanlagen, Artikel 73: Enteignungsrecht für genehmigte Baulinien von Erschliessungsanlagen
2006	Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (bGS 741.1), Artikel 13: Pläne von Wasserbauprojekten sind auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen, Artikel 20: Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen
2012	Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131)

Umweltschutz

Einleitung

Die Verfassung von 1995 ordnet den Umweltschutz auch der Gemeinde zu. Die archivwürdige Überlieferung besteht in Konzepten, Reglementen, Kommissionsprotokollen und Projektunterlagen.

Archivgut

- Energiekonzept
- Umweltschutzkommission, Protokolle
- Energiekommission, Protokolle
- Umweltschutz, Projekte: Akten (Auswahl)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1995 Verfassung (bGS 111.1), Artikel 29: Umweltschutz ist auch Gemeindesache
- 2001 Energiegesetz (bGS 750.1), Artikel 3: Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energiekonzept erstellen, Artikel 5: Gemeinden vollziehen Energievorschriften

5 BILDUNG UND KULTUR

Bildung, Schule und Sport

Einleitung

Gemäss der Verfassung von 1834 ist die Schule Aufgabe der Gemeinde. Sie ahndet auch Schulversäumnisse. Der Gemeinderat wählt und entlässt Lehrpersonen und besoldet sie. Die Verordnung über das Schulwesen von 1864 erwähnt erstmals die Gemeindeschulkommission und verstärkt die kantonale Aufsicht. Die Verfassung von 1908 legt die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel durch die Gemeinden fest. Das erste Schulgesetz von 1981 erwähnt auch den Kindergarten. Zunehmende Bedeutung erhält der Bau und Betrieb von Turnhallen und Sportanlagen. Das neue Schulgesetz von 2000 bestimmt Kindergärten, Primarschulen und Schulen der Sekundarstufe I als Gemeindeaufgabe und regelt auch Fördermassnahmen sowie die Schulleitung. Die archivwürdige Überlieferung beinhaltet Rechtsgrundlagen, Kommissionsprotokolle und Unterlagen zum Betrieb, Personaldossiers, Dokumente von Aufsichtsorganen und des Elternrats ermöglichen Einblicke in die geleistete Arbeit.

Archivgut

Schule und Bildung

- Schulordnung und Kindergartenreglement
- Schule, Personalreglemente
- Schulkommission, Protokolle ab 1864
- Schulaufsichtskommission (Aufsichtsorgan) ab 2000
- Schulgut, Rechnungsbücher
- Schultabellen (Zeugnisse, Absenzen)
- Schulinspektionen (Aufsichtsorgan), Berichte

Sport

- Schul- und Sportanlagen, Benützungsreglement
- Sportkommission, Protokolle
- Sportstätten und Einrichtungen, Bau: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte
- Sportstätten und Einrichtungen, Betrieb: Akten (Auswahl)

Ablage pro Schule bzw. Kindergarten

- Schule, Hausordnung
- Schulleitung, Akten
- Schulareal, Schulräume
- Schule, Betrieb: Akten (Auswahl)
- Schule, Bau: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte
- Schule, Personal: Akten (Auswahl)
- Schule, Personaldossiers (Auswahl)
- Schüler, Akten (Auswahl)
- Schule, Tagesstrukturen: Akten (Auswahl)
- Schule, Fördermassnahmen ab 2000: Akten (Auswahl)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 9: Hauptleute und Räte sorgen für die Schule, Artikel 12: Aufsicht durch Geistliche sowie Hauptleute und Räte
- 1836 Sitten- und Polizeigesetz, Artikel 3: erwähnt Ahndung von Schulversäumnissen
- 1864 Verordnung über das Schulwesen, Artikel 7: Inspektion durch den Kanton, Artikel 3: erwähnt Gemeindeschulkommissionen, Artikel 17: Bestrafung der Schulversäumnisse durch die Gemeindeschulkommission, Artikel 34: Stipendien, Artikel 46: kantonale Förderung der Schulhäuser, Artikel 63: kantonale Prüfung der Lehrer
- 1908 Verfassung, Artikel 28: kostenlose Lehrmittelabgabe durch die Gemeinde
- 1935 Schulverordnung, Artikel 65 bis 67: Aufgaben von Gemeindeschulkommission, Gemeinderat
- 1981 Schulgesetz (bGS 411.0), Artikel 1: gilt für Kindergärten und Schulen, Artikel 4: Träger von Kindergärten und Volksschulen sind die Gemeinden, Artikel 61 bis 62: beschreibt Aufgaben von Gemeindeschulkommission und Gemeinderat
- 1981 Verordnung zum Schulgesetz (bGS 411.1), Artikel 49: Gemeindeschulkommission kann Aufgaben delegieren
- 2000 Gesetz über Schule und Bildung (bGS 411.0), Artikel 4: Kindergärten, Primarschulen, Schulen Sekundarstufe I, Artikel 11: Gemeinden bieten Fördermassnahmen an, Artikel 35 zu Schulleitungen, Artikel 47: Aufgaben der Gemeindeinstanzen

Kultur und Kulturförderung

Einleitung

Kulturelle Aufgaben von öffentlichem Interesse, beispielsweise Gemeindebibliothek oder Ortsmuseum, können von Gemeinden wahrgenommen werden. Dies geschieht auch durch Korporationen, Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts oder kommunale Zweckverbände. Unabhängig von der Rechtsform sind deren Rechtsgrundlagen, Dokumente zum Betrieb, auch zum Personal archivwürdig. Gemäss dem Kulturförderungsgesetz von 2005 ist die Kulturförderung Sache von Kanton und Gemeinden. Kommissionsprotokolle und Unterlagen zu Kulturprojekten sind archivwürdig. Ortskundliche Unterlagen in Text und Bild bereichern die Überlieferung.

Archivgut

- Kulturkommission, Protokolle
- Projekte (Anlässe; Feste), Akten (Auswahl)
- Ortskundliche Dokumentation: Texte und Bilder

Kultureinrichtungen

- Kommission, Protokolle
- Reglemente, Leistungsvereinbarung
- Gründungsunterlagen
- Leitungs- und Aufsichtsgremien, Protokolle
- Jahresrechnungen
- Jahresberichte
- Personal
- Personaldossiers (Auswahl)
- Betrieb (Leistungen): Akten (Auswahl)
- Bau: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 8: über die Errichtung von Anstalten, die nicht ausschliesslich von den Gemeindebürgern getragen werden, beschliesst die Kirchhöri
- 1995 Verfassung (bGS111.1), Artikel 108: öffentliche Aufgaben können von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden
- 1998 Gemeindegesetz (bGS 151.11), Artikel 27: Gemeinden können kulturelle Aufgaben privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten übertragen, Artikel 49: Bildung von Zweckverbänden
- 2005 Kulturförderungsgesetz (bGS 420.1), Artikel 1, 2, 4: Kanton und Gemeinden fördern Kultur

6 SOZIALES UND GESUNDHEIT

Armenunterstützung, Fürsorge, Sozialhilfe

Einleitung

Im 19. Jahrhundert war der Bürgerort zuständig für die Armenunterstützung. Das Armengesetz von 1934 schliesst neben den Bürgern auch übrige Gemeindeeinwohner teilweise in die Unterstützungspflicht mit ein. Ab 1964 wird die Einwohnergemeinde zuständig. Durch den Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung und dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Unterstützung Bedürftiger wird dieser Bereich neu geregelt. Bis 1974 bestehen Armenkommissionen, dann Fürsorgekommissionen, später Sozialhilfekommissionen. Ab den 1990er Jahren werden die Kommissionen zum Vormundtschaftswesen und zur Sozialhilfe vielfach zusammengelegt. Die Überlieferung ist zwar umfangreich aber bedeutend, da sie nur in den Gemeinden vorhanden ist. Vor 1981 erstellte Personendossiers müssen wegen der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vorläufig aufbewahrt werden.

Archivgut

- Armenkommission, Protokolle
- Fürsorgekommission, Sozialhilfekommission, Protokolle
- Fürsorge, Sozialhilfe, Rechnungsbücher der Unterstützten
- Fürsorge, Sozialhilfe, Kontoblätter der Unterstützten
- Sozialhilfe, Bezügerlisten
- Sozialhilfe, Personendossiers
- Heimaufsichtskommission, Protokolle
- Heimaufsichtskommission, Berichte
- Pflegekinderaufsichtskommission, Protokolle
- Pflegekinderaufsichtskommission, Berichte
- Sozialhilfe, Statistiken
- Sozialhilfe, Berichte

Kriegsfürsorge

- Kriegsfürsorge, Berichte und Korrespondenz ab 1914
- Kriegsfürsorgekommission, Protokolle ab 1940

Asylwesen ab 1989

- Asylbewerberkommission, Protokolle ab 1989
- Asylwesen, Anwesenheitslisten
- Asylwesen, Personendossiers (Auswahl)
- Asylwesen, Berichte und Korrespondenz (Auswahl)

Soziale Beratungs- und Hilfsangebote

- Jugendkommission, Protokolle
- Sozialberatung, Jugendberatung etc.: Akten (Auswahl)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 20: Bürgergemeinden sind für die Armenunterstützung zuständig
- 1891 Regulativ über die Organisation des Gesundheitswesens, Artikel 25: Aufsicht aller Heil- und Pflegeanstalten durch die Ortsgesundheitskommission, Aufsicht über Kranken- und Kinderpflege
- 1934 Armengesetz, Artikel 2: Bürgergemeinde und Wohngemeinde sind unterstützungspflichtig
- 1964 Beitritt von Appenzell Ausserrhoden zum bundesweiten Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung
- 1974 Gesetz über die öffentliche Fürsorge, Artikel 2: Einwohnergemeinde ist zuständig, Artikel 3: Fürsorgekommission
- 1977 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz ZUG)
- 1980 Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (bGS 212.33), Artikel 1: Gemeindezuständigkeiten
- 1992 Asylverordnung, revidiert 2008 (bGS 122.24)
- 1996 Krankenversicherungsgesetz (KVG, bGS 833.14) zur Prämienverbilligung, Artikel 7-10: Gemeindeaufgaben
- 1998 Gemeindegesetz (bGS 151.11), Artikel 27: Gemeinden können wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige oder kulturelle Aufgaben privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten übertragen, Artikel 49: Bildung von Zweckverbänden

2007	Gesetz über öffentliche Sozialhilfe 2007 (bGS 851.17), Artikel 3: über Gemeindezuständigkeit, Artikel 8: Sozialhilfebehörde, Artikel 37: Auslagerung von Beratungs- und Hilfsangeboten, Leistungsverträge, Artikel 39 und 40: Asyl
2007	Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen (bGS 122.241)
2008	Verordnung zum Gesetz über öffentliche Sozialhilfe (bGS 851.11)
2016	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Hygiene und Gesundheit

Einleitung

Gemäss der Kantonsverfassung von 1876 sollen die Gemeinden im Gesundheitswesen mitwirken. Die Gesetze ab 1873 betreffen Seuchenprävention und Lebensmittelkontrolle, ab 1887 ist die Einrichtung einer Ortsgesundheitskommission Pflicht. Ab 1890 fällt das Begräbniswesen in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Ab 1908 muss die Gemeinde auch die Begräbniskosten tragen. Zwischen 1929 und 1949 werden Details des Gesundheitswesens geregelt. 1998 enthält das Landwirtschaftsgesetz Regelungen zur Viehgesundheit, zu Notschlachthanlagen und zur Entsorgung tierischer Abfälle. Das Gesundheitsgesetz von 2007 ordnet den Gemeinden umfassende Aufgaben im Bereich Gesundheit und Bestattungswesen zu. Die archivwürdige Hauptüberlieferung umfasst Reglemente und Kommissionsprotokolle.

Archivgut

- Bestattungs- und Friedhofsreglement
- Ortsgesundheitskommission, Protokolle ab 1887
- Friedhofkommission, Protokolle
- Lebensmittelkontrolle (Fleischschau), Akten (Auswahl)
- Seuchenprävention und Impfungen, Akten (Auswahl)
- Viehseuchen, Akten (Auswahl)
- Grabregister

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

1873	Verordnung betreffend Überwachung des Viehverkehrs, Artikel 16: Aufgaben des Hauptmanns bei Viehseuchen, Artikel 33: jede Gemeinde hat mindestens einen Fleischschauer anzustellen
1876	Verfassung, Artikel 19: es ist Pflicht des Staates unter Mitwirkung der Gemeinden für die öffentliche Gesundheitspflege zu sorgen
1887	Verordnung über das Gesundheitswesen, Artikel 6: Gemeinde wählt Ortsgesundheitskommission
1888	Vollzugsregulativ zum Bundesgesetz betr. Epidemien, Vorschriften zur Schutzpockenimpfung, Artikel 2: Aufgaben der Ortsgesundheitskommission, Artikel 4: Aufgaben des Gemeindehauptmanns
1888	Regulativ Ortsgesundheitskommission, Artikel 5: Protokollführung, Artikel 32: Lebensmittelkontrolle
1888/1898	Verordnung betreffend Viehverkehr, Artikel 13: Viehmarktaufsicht und Vorkehr gegen Seuchen ist Aufgabe des Gemeinderats
1890	Regulativ zum Begräbniswesen, Artikel 18: Gemeinderat ist zuständig
1891	Regulativ über die Organisation des Gesundheitswesens in den Gemeinden, Artikel 4: Pflicht zur Protokollführung, Artikel 12: Bauwesen, Artikel 13: Abwasser, Artikel 15: Wasser, Artikel 18: Lebensmittel, Artikel 20: Gewerbe, Artikel 27: Überwachung des Begräbniswesens
1897	Verordnung betreffend das Begräbniswesen, Artikel 20: Gemeinden führen Totengräber-Register
1902	Instruktion betreffend Diphtherie und Scharlach, Ortsgesundheitskommission
1908	Verfassung, Artikel 32: Gemeinden kommen für unentgeltliche Beerdigung auf
1929	Verordnung betreffend das Begräbniswesen, Artikel 8: Beerdigungsbewilligung durch Gemeindehauptmann, Artikel 20: Begräbnisregister
1931	Vollziehungsverordnung betreffend Verkauf von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Artikel 1: Aufsicht durch Gemeinderat, Ortsgesundheitskommission und Fleischschauer
1943	Reglement über die Bekämpfung der Rindertuberkulose
1949	Reglement über die Organisation des Gesundheitswesens in den Gemeinden und die Aufgaben der Ortsgesundheitskommission

1998	Gesetz über die Landwirtschaft (bGS 920.1), Artikel 8: Gemeinden stellen die Infrastruktur für Viehschauen zur Verfügung, erheben und kontrollieren die landwirtschaftlichen Betriebsdaten, wirken bei Massnahmen für die Tiergesundheit und -schutz mit, Artikel 26: Sie stellen Notschlachtanlagen und Tierkörper sammelnstellen bereit
2007	Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) Artikel 5: Gemeindeaufgaben im Bereich Alters- und Pflegeheime, spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege, Überwachung allgemeine Hygiene, schulärztlicher und zahnärztlicher Dienst und Bestattungswesen

Betriebe

Einleitung

Nach der Kantonsverfassung von 1834 bestimmt die Kirchhöri über die Errichtung gemeindeeigener Anstalten. Armenhäuser, Waisenhäuser, Altersheime und Spitäler sind oft private Gründungen, die später von der Gemeinde übernommen wurden. Die Entwicklung im 21. Jahrhundert geht dahin, dass stationäre Pflegeeinrichtungen zunehmend Körperschaften öffentlichen Rechts oder regionale Zweckverbände betreiben. Deren Akten sind archivwürdig, die Archivierung ist vertraglich zu regeln.

Zu diesem Bereich gehören auch die Gemeindekrankenkassen und gemeindeeigenen Ersparniskassen. Rechtsgrundlagen, Dokumente zum Betrieb, auch zum Personal und zu den Insassen sind archivwürdig. Vor 1981 erstellte Insassendossiers müssen wegen der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vorläufig aufbewahrt werden.

Archivgut

Ablage pro Einrichtung

- Statuten
- Leistungsvereinbarungen
- Hausordnungen
- Leitbild und Konzept
- Tarife
- Gründungsunterlagen
- Leitungs- und Aufsichtsgremien, Protokolle
- Jahresrechnungen
- Jahresberichte
- Insassen-, Bewohnerverzeichnisse
- Insassen, Bewohner: Personendossiers von Waisen-, Armenhäusern und anderen Institutionen, in denen vor 1981 fürsorgerische Zwangsmassnahmen durchgeführt wurden
- Insassen, Bewohner: Personendossiers von anderen Institutionen (Auswahl)
- Personal
- Personaldossiers (Auswahl)
- Betrieb: Akten (Auswahl)
- Bau: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte
- Spitex
- Ersparniskasse, gemeindeeigene
- Gemeindekrankenkasse

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

1834	Verfassung, Artikel 8: über die Errichtung von Anstalten, die nicht ausschliesslich von den Gemeindebürgern getragen werden, beschliesst die Kirchhöri
1995	Verfassung (bGS111.1), Artikel 108: öffentliche Aufgaben können von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.
1998	Gemeindegesezt (bGS 151.11), Artikel 27: Gemeinden können soziale Aufgaben privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten übertragen, Artikel 49: Bildung von Zweckverbänden
2016	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

7 VOLKSWIRTSCHAFT

Landwirtschaft und Forstwesen

Einleitung

Einige Gemeinden besitzen Waldungen und vereinzelt Landwirtschaftsbetriebe. Die archivwürdigen Akten beschreiben Erwerb und Nutzung der Liegenschaften. 1878 erhält die Gemeinde die Verpflichtung eine Forstkommission einzurichten und Förster sowie Waldbannwarte anzustellen. Kommissionsprotokolle und Personalunterlagen sind ebenfalls archivwürdig. Die Bereitstellung der Infrastruktur für Viehschauen fällt nach dem Gesetz über die Landwirtschaft von 1998 ebenfalls in den Aufgabenkreis der Gemeinde.

Archivgut

- Waldkarten und Wirtschaftspläne
- Forstkommission, Protokolle
- Landwirtschaft, Anbaukommission, Protokolle 1939-1945
- Land- und Forstwirtschaft, Statistiken (Viehzählungen)
- Forstbannwarte, Gemeindeförster, Akten (Auswahl)
- Viehschauen, Akten (Auswahl)
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe: Akten (Auswahl)
- Land- und Forstwirtschaft, Bau: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1878 Verordnung über das Forstwesen, Artikel 2: nennt Gemeindeforstkommissionen und Gemeindeförster (Bannwarte), Artikel 6: Gemeindeforstkommissionen werden von Gemeindeversammlung oder Gemeinderat gewählt, Artikel 8: Gemeindeförster werden von der Gemeinde angestellt und bezahlt
- 1884 Instruktion für Gemeindeförster und Gemeindeforstkommission, Artikel 16: bezeichnet zu führende Bücher
- 1996 Gesetz über den Wald (bGS 931.1), Artikel 4: Gemeinden unterhalten für jedes Revier ein Forstamt.
- 1998 Gesetz über die Landwirtschaft (bGS 920.1), Artikel 8: Gemeinden stellen die Infrastruktur für Viehschauen zur Verfügung. Sie erheben und kontrollieren die landwirtschaftlichen Betriebsdaten

Handel, Gewerbe und Industrie

Einleitung

Die Gemeinde hat vorwiegend wirtschaftspolizeiliche Aufgaben. Gemäss Gesetzen von 1876 und 1879 ist sie für Märkte, Hausierer und Gastwirtschaften sowie für das Eichwesen zuständig. Sie bewilligt Gastwirtschaften (bis 1956), gibt Gewerbepatente (bis 1933) und Hausierpatente aus. Ab 1908 überwachen die Gemeindepolizeiämter den gesetzlichen Schutz der Arbeiterinnen. Ab 1920 regelt die Gemeinde den Sonntags-Ladenschluss. Ab 1952 müssen die Gemeinden Arbeitslosenämter einrichten. Ab 1966 erhalten sie Aufgaben in der Wohnbauförderung und ab 2005 in der Wirtschaftsförderung. Wirtschaftspolizeiliche Berichte und Verzeichnisse sowie Akten zur Wirtschaftsförderung sind archivwürdig. Briefpapiere von Unternehmungen und Werbemittel der Gemeinde sollen aufbewahrt werden.

Archivgut

- Marktordnung
- Fremdenverkehr, Tourismus, Reglement
- Kurtaxenreglement
- Marktkommission, Protokolle
- Eichkommission, Protokolle
- Marktstandbücher
- Brotschau, Berichte
- Gastwirtschaften und Alkoholverkaufsstellen, Verzeichnisse
- Register der dem Arbeiterinnenschutz unterstellten Betriebe
- Fabrikkommission, Protokolle
- Kommission zur Einführung neuer Industrien, Protokolle
- Arbeitslosenkasse; Statuten
- Arbeitslosenkasse, Verzeichnis der Unterstützungen

- Gemeindearbeitsamt ab 1952, Akten (Auswahl)
- Wohnbauförderung, Akten (Auswahl)
- Wirtschaftsförderung, Akten (Auswahl)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1876 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht „Facht-Verordnung“ Artikel 5: Gemeinderäte als Gemeinde-Fachkommission, Artikel 6: Gemeinde kann eigene Eichmeister bestellen, Artikel 10: Gemeinden mit Märkten sollen Marktwaaage zur Verfügung stellen, Artikel 18: Gemeinderat ist zuständig für die Kontrolle der Masse („Nachschau“), Artikel 21: Kontrolle der Jahrmärkte, Wochenmärkte durch den Gemeinderat, Artikel 42: Kontrolle der Bäcker und Brothändler
- 1879 Verordnung über das Polizeiwesen, Artikel 3: Wirtschafts- und Marktpolizei ist Aufgabe der Gemeindepolizei, Artikel 51-62: Hausierwesen, Artikel 63: Gemeindepolizeiämter geben für verschiedene Gewerbe Gewerbepatente aus, Artikel 74: Aufsicht der Gastwirtschaften erfolgt durch Gemeinderat, Artikel 78: Gemeinden dürfen polizeiliche Vorschriften erlassen, die vom Regierungsrat geprüft werden
- 1880 Gemeindekanzleien-Regulativ, Artikel 20: Verzeichnis der Wirtschaftsbewilligungen, Berichte über die Brotschau
- 1908 Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen, Artikel 2: Gemeinderat soll Register der betroffenen Betriebe erstellen
- 1920 Gesetz über den Sonntags-Ladenschluss (bGS 822.31), Artikel 2: Gemeinderäte können Ausnahmen bewilligen
- 1933 Gesetz über das Hausier-, Ausverkaufs- und Marktwesen, Artikel 5: Hausier- und Gewerbepatente werden von der Kantonspolizei ausgestellt
- 1952 Gesetz betreffend Arbeitslosenversicherung, Artikel 9: jede Gemeinde richtet Gemeindearbeitsamt ein, Artikel 10: Beitragsleistung durch Gemeinde
- 1956 Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken, Artikel 1: Aufsicht durch Gemeinderat, Artikel 10: Bewilligung durch Gemeinderat, Kontrolle durch Ortsgesundheitskommission, Polizeidirektion entscheidet
- 1966 Gesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnbaus (bGS 841.1), Artikel 1: Kanton und Gemeinden fördern den Wohnbau
- 2005 Gesetz über die Wirtschaftsförderung (bGS 911.1), Artikel 1: Kanton und Gemeinde fördern die Volkswirtschaft

8 SICHERHEIT

Polizei

Einleitung

Laut Kantonsverfassung von 1834 erfüllt der Gemeinderat auch polizeiliche Aufgaben. Ab 1879 hat jede Gemeinde einen Polizeidiener zu bestellen, seit 1938 ist dabei Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden möglich. Der Gemeindepolizist erfüllt Kontrollaufgaben, auch im Bereich der Strassenpolizei (1879-1971). Mit dem Polizeigesetz von 1971 wird das Polizeiwesen kantonal neu organisiert.

Archivgut

- Bussenbücher
- Gemeindepolizist, Dienstreglement bis 1971
- Polizeikommission, Protokolle bis 1971
- Polizei, Akten (Auswahl)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1834 Verfassung, Artikel 9: Hauptleute und Räte bestrafen polizeiliche und andere Vergehen mit Bussen
1858 Verfassung, Artikel 11: wo keine Gemeinderichte bestehen, ahndet der Gemeinderat Vergehen
1879 Verordnung über das Polizeiwesen, Artikel 3: Aufgabe Strassenpolizei, Artikel 7: jede Gemeinde hat mindestens einen Polizeidiener zu bestellen
1933 Vollziehungsverordnung Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, Artikel 3: Gemeinderäte erlassen örtliche, polizeiliche Verkehrsvorschriften, die Genehmigung erfolgt durch den Regierungsrat, Artikel 30: Polizeiposten kontrolliert und registriert bewilligte Fahrräder
1938 Revision des Artikels 7 der Verordnung über das Polizeiwesen: jede Gemeinde stellt einen Polizeidiener an, Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden möglich
1949 Gesetz über die Staatsstrassen, Artikel 47: Strassenpolizei ist Sache von Kanton und Gemeinden
1971 Gesetz über das Polizeiwesen (bGS 521.1), Artikel 1: gesamtes Polizeiwesen ist kantonal

Feuerschutz und Feuerwehr

Einleitung

Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt von 1841 förderte Verbesserungen im Feuerlöschwesen. Es sieht für die Gemeinden Aufgaben im Assekuranzwesen vor, wie Aufsicht, Unterstützung des Prämieinzugs und Auszahlung des Versicherungsbetrags im Schadensfall (bis 1951). Ab 1859 werden Feuerpolizeiordnungen aufgestellt, ab 1878 Feuerlöschmannschaften reorganisiert und ab 1889 Feuerpolizeikommissionen eingerichtet. 1995 wird das Feuerwehrgesetz umfassend neu geregelt, das Gesetz über den Feuerschutz fordert regionale Zusammenarbeit. Das Feuerwehrgesetz von 2009 verlangt Feuerwehr-Organisationseinheiten, die mindestens 2'500 Einwohner umfassen. Archivalien, die den Feuerwehribetrieb beschreiben sind archivwürdig. Die Archivierung für die regionale Feuerwehr ist durch Vertrag zu regeln.

Archivgut

- Wachtreglement
- Feuerpolizeiverordnung
- Feuerpolizeikommission, Protokolle ab 1889
- Hydrantenkommission, Protokolle
- Feuerschau, Berichte
- Feuerwehr, Depot und Geräte: Akten (Auswahl)
- Feuerwehr, Mannschaftslisten und Übungspläne: Akten (Auswahl)
- Regionale Feuerwehr, Zusammenarbeitsvertrag
- Regionale Feuerwehr (analog Feuerwehr)
- Gebäudeverzeichnisse und Hausnummernprotokolle

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- 1841 Gesetz über die Brandversicherungsanstalt, Artikel 1: obligatorische Versicherung, Artikel 16: Entschädigung für Schadenereignis wird an Vorsteherschaft bezahlt
1859 Polizeigesetz, Artikel 31: Feuerpolizeiordnung ist zu erstellen

1878	Verordnung über die Unterstützung der Einrichtung von Hydranten, Artikel 3: Gemeinde oder Korporation muss Mannschaft stellen
1883	Gesetz über die Feuerversicherungsanstalt, Artikel 1: Beitrittspflicht, Artikel 30: Gemeinderäte sind verpflichtet zur Nachschau über Bauart und Nutzung
1889	Verordnung über das Brandversicherungswesen, Artikel 11: Gemeinderat sorgt für Einhebung der Beiträge, Artikel 14: Gemeinderatsmitglieder nehmen an Untersuchung der Brandursache teil, Artikel 27: Feuerpolizei ist Sache der Gemeinden, sie haben Feuerpolizeikommission zu wählen
1951	Gesetz über die Gebäudeversicherung, Artikel 1: obligatorische Brandversicherungsanstalt, Artikel 37: nach Schadensereignis wird Entschädigung an den Versicherten ausgezahlt
1995	Gesetz über den Feuerschutz (bGS 861.0), Artikel 2: Gemeinden erlassen Verhaltensvorschriften, beurteilen Vorhaben für neue Bauten und Anlagen, führen Kontrollen durch, schaffen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Explosionen, Artikel 4: Sie bilden für die Feuerschau Zweckverbände oder schliessen interkommunale Verträge, Artikel 6: zur Feuerwehrpflicht, Artikel 10: Unterstützung durch den Kanton setzt regionale Zusammenarbeit voraus, Artikel 11: Löschwasserversorgung ist Sache der Gemeinden, Artikel 13: Sie finanzieren ihre Aufwendungen aus dem Ertrag der Ersatzabgaben, aus Kostenbeteiligungen, aus allgemeinen Mitteln, Artikel 15: Sie erlassen die notwendigen Vorschriften über den Feuerschutz
2009	Feuerwehrkonzept (bGS 861.11), Artikel 2: Feuerwehr-Organisationseinheit soll mindestens 2'500 Einwohner umfassen

Bevölkerungsschutz und Militär

Einleitung

Archivwürdige Unterlagen auf Gemeindeebene entstanden vorwiegend während der beiden Weltkriege. Ab 1965 bildet das Gesetz über die Einführung der Bundesvorschriften über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen den rechtlichen Rahmen für den Bevölkerungsschutz auf Gemeindeebene. Seit 1966 wird auch der Kulturgüterschutz geregelt. Ab 1994 ist der Zivilschutz in Appenzell Ausserrhoden regional organisiert, die Archivierung ist vertraglich zu regeln. Seit 2004 ist vom Gemeinderat ein Gemeindeführungsstab für ausserordentliche Lagen zu bestimmen. Die archivwürdigen Akten betreffen Kommissionsprotokolle, Zivilschutzbauten und das Schiesswesen.

Archivgut

- Schiesswesen, Akten (Auswahl)
- Ortswehr, Akten (Auswahl) 1939-1945
- Einquartierungen, Akten (Auswahl) 1939-1945
- Zivilschutzkommission, Protokolle
- kommunaler Zivilschutz, Bau: Pläne, Bauabrechnungen und Berichte
- kommunaler Zivilschutz, Betrieb: Akten (Auswahl)
- regionaler Zivilschutz: Zusammenarbeitsvertrag
- regionaler Zivilschutz: (analog kommunaler Zivilschutz)

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- | | |
|------|--|
| 1965 | Gesetz über die Einführung der Bundesvorschriften über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen |
| 1980 | Verordnung über die Zivilverteidigung und die Katastrophenhilfe, Artikel 9: definiert Gemeindeaufgaben |
| 1983 | Verordnung über die Organisation der kantonalen Zivilverteidigung und Katastrophenhilfe (bGS 511.1), Artikel 13: Kosten in den Gemeinden gehen zu Lasten der Gemeinden |
| 2003 | Vorläufige Verordnung zum Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (bGS 511.0), Artikel 4: beschreibt Aufgaben der Gemeinde, Artikel 17: Gemeinden sorgen für Vollzug der übertragenen Aufgaben |
| 2004 | Bevölkerungsschutzgesetz (bGS 511.1), Artikel 6: Gemeinden sind in ihrem Bereich zuständig für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, Artikel 18: Gemeinden können Aufgaben im Bevölkerungsschutz gemeinsam erfüllen, Artikel 19: Gemeinden führen eine Stelle für wirtschaftliche Landesversorgung, |
| 2004 | Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (bGS 511.11), Artikel 4: Führungsstäbe der Gemeinden (GFS) werden vom Gemeinderat bestimmt |
| 2004 | Zivilschutzgesetz (bGS 511.2), Artikel 6: die kantonale Zivilschutzorganisation unterstützt die Gemeinden in ihren Aufgaben, Artikel 7: die Gemeinden sind zuständig für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt, den Betrieb und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen, die Alarmierung und die Information der Bevölkerung erfolgt in Absprache mit dem kantonalen Führungsstab, Artikel 12: Gemeinden können Anlagen gemeinsam erstellen und betreiben. |

SACHREGISTER ZUM ARCHIVGUT

Abfall	19	Finanzkommission.....	15
Abstimmung.....	5	Finanzplanung.....	15
Abteilungsleiterkonferenz	7	Finanzverwaltung	15
Abwasser.....	19	Fleischschau	24
Adoption	9	Forst	26
Adressverzeichnis	10	Fremdenverkehr	26
Alkoholverkaufsstelle	26	Fremdplatzierung	11, 23
Amtsübergabeprotokoll.....	6, 11	Friedhof	24
Anerkennung	9	Fürsorge	23
Anlass.....	22	Fuss- und Wanderweg	18
Arbeiterinnenschutz	26		
Arbeitslosenkasse	26	Gant.....	13
Armenkommission	23	Gastwirtschaft.....	26
Asylwesen	23	Gebäudeverzeichnis.....	28
Aufenthalter	10	Geburtsregister.....	9
Auffallprotokoll.....	13	Gemeindearbeitsamt	27
Ausländer	9, 10	Gemeindearchiv	7
Ausrechnungsprotokoll	13	Gemeindegerecht	14
		Gemeindehauptmann	6
Bau	17, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 27, 29	Gemeindekanzlei.....	6
Bau- und Strassenkommission	18	Gemeindekasse	15
Baubewilligung	17	Gemeindekrankenkasse.....	25
Baupolizei	17	Gemeindeordnung.....	5
Bausekretariat, regionales.....	17	Gemeindepensionskasse	7
Bauten, gemeindeigene.....	17	Gemeindepolizist.....	28
Beglaubigung.....	7	Gemeindepräsident	6
Behördenverzeichnis	7	Gemeinderat.....	6
Beistandschaft.....	11	Gemeinderechnung.....	15
Bestattung	24	Gemeinderichtplan	18
Betreibung	13	Gemeindeversammlung	5
Betrieb	17, 19, 21, 25, 26, 29	Geschäftsordnung	5
Beurkundung	7, 12	Geschäftsprüfung	7
Bevogtete	11	Geschäftsreglement	5
Bewohner	25	Gesundheit	24
Briefkopierbuch.....	6	Gewässer	19
Brotschau	26	Gläubiger.....	13
Bürgerrecht.....	8	Grab	24
Busse.....	14, 28	Grundbuch.....	12
		Grundpfand	12
Dienstbarkeit.....	12	Grundstücksschätzung	15
Dokumentation	7, 22	Gründungsunterlagen.....	19, 22, 25
Edikt	5	Handänderung.....	12, 15
Ehegäumer	14	Hausnummernbuch	12
Eheregister	9	Hausnummernprotokoll	28
Ehescheidung.....	9	Hausordnung.....	21, 25
Eichkommission.....	26	Heimatschein.....	9
Eigentümerverzeichnis	12	Heimaufsicht.....	23
Einquartierung	29	Hydrantenkommission.....	28
Einwohnerkontrolle	10	Hypothekarwesen.....	12
Einwohnerrat	5		
Energiekommission	20	Impfung	24
Energiekonzept.....	20	Industriekommission.....	26
Entsorgung	19	Informatikweisung.....	7
Erbteilung	11	Informatikkommission.....	7
Erbvertrag.....	7	Initiative	5
Erschliessungsplan.....	19	Insasse	25
Ersparniskasse, gemeindeeigene.....	25	Inspektion	7, 11
Fabrikkommission.....	26	Jahresbericht.....	13, 15, 19, 22, 25
Familienregister	9, 10	Jahresbilanz	15
Fest	22	Jahresrechnung.....	13, 19, 22, 25
Feuerpolizei	28	Jugend.....	23
Feuerschau.....	28		
Feuerwehr	28		
Finanzaufsicht	7		

Kanalisation	19	Siegel	5
Kanzlei	6	Sozialberatung	23
Kapitalbuch	11, 15	Sozialhilfe	23
Kassabuch	11, 15	Spitex	25
Kauf	12	Sport	21
Kindergarten	21	Statistik	10, 13, 15, 23, 26
Kirchenbuch	9	Statuten	25
Kirchhöri	5	Steuer	15
Klagrodel	14	Steuerbezug	15
Kommunikation	7	Stimmregister	10
Konkurs	13	Stimmzettelvordruck	5
Kontobuch	11, 15	Strafregister	14
Kreditor	13	Strafurteil	14
Kriegsfürsorge	23	Strasse	18
Kultureinrichtung	22	Strassenbau	18
Kulturkommission	22	Strassenverzeichnis	18
Kurtaxe	26		
		Technischer Betrieb	19
Landwirtschaft	26	Testament	7
Lebensmittelkontrolle	24	Testat	7
Legalisation	7	Todesregister	9
Legitimation	9	Tourismus	26
Leistungsvereinbarung	19, 22, 25		
Leitbild	25	Umweltschutz	20
Leistungs- und Aufsichtsgremium	19, 22, 25	Unterpfand	12
Leitungsbau	19	Urkundensammlung	5
Leitungskataster	19	Urnenabstimmung	5
Leumundszeugnis	14		
Liegenschaft	12, 13, 17	Verkündung	9
Lohnbuchhaltung	15	Vermächtnis	15
		Vermessungsurkunde	12
Marchenbuch	12	Vermittler	14
Markt	26	Versorgung, administrative	11
Medienmitteilung	7	Versteigerung	13
Mitteilungsblatt	7	Viehschau	26
Mündel	11	Viehseuche	24
		Viehverschreibung	13
Nachlassinventar	11	Viehzählung	26
Namensänderung	9	Vogt	11
Niedergelassene	10	Vogteirat	11
		Vogtkasse	11
Orts- und Landschaftsbild	18	Vogtkind	11
Ortsplanung	18	Vormundschaft	11
Ortswehr	29		
		Wachtreglement	28
Parkieren	18	Wahl	5
Perimeterplan	18, 19	Wahlwerbung	5
Personal	7, 19, 21, 22, 25	Wald	26
Personendossier	11, 23, 25	Wasser	19
Pfandschätzung	13	Wechselprotest	13
Pfändung	13	Wirtschaftsförderung	27
Pflegekind	23	Wohnbauförderung	27
Pflichtenheft	7		
Polizei	28	Zedel	12
		Zivilschutz	29
Rätenprotokoll	6	Zivilstandsbeleg	9
Ratsherrenverzeichnis	6	Zonenplan	18
Rechnungsbuch	11, 21, 23	Zusammenarbeitsvertrag	13, 17, 28, 29
Rechnungsprüfung	7	Zwangsmassnahme, fürsorgerische	11, 23, 25
Rechtsbot	14		
Referendum	5		
Reklameanlage	17		
Schiesswesen	29		
Schriften	10		
Schuldbrief	12		
Schule	21		
Servitut	12		
Seuche	24		

Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden

Schützenstrasse 1A
9102 Herisau

Tel. 071 353 63 50
staatsarchiv@ar.ch
www.staatsarchiv.ar.ch

1. Februar 2017